

Prof. Dr. habil. JOHN LEKSCHAS, Direktor des Instituts für Strafrecht der Humboldt-Universität Berlin

Prof. Dr. JOACHIM RENNEBERG, Institut für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Über die Notwendigkeit und Rechtspflicht zur Verfolgung und Bestrafung der Kriegs- und Naziverbrechen

Auf Initiative der Internationalen Kommission zur Untersuchung und zum Studium des Wiedererstehens des Nazismus im Rechtswesen der Deutschen Bundesrepublik fand vom 5. bis 7. Juni 1964 in Warschau eine von der Öffentlichkeit stark beachtete internationale Juristenkonferenz mit Teilnehmern aus 16 europäischen Ländern statt. Zahlreiche namhafte Juristen — darunter Prof. Dr. Lavergne (Paris), Prof. Dr. Natoli (Pisa), Prof. Dr. Sieverts (Hamburg), Prof. Dr. Dr. Flechtheim (Westberlin), Prof. Dr. Baumann (Tübingen), Prof. Dr. Maihofer (Saarbrücken) sowie der ehemalige stellvertretende amerikanische Hauptankläger vor dem Internationalen Militärtribunal in Nürnberg, Dr. Robert Kempner — hatten der Tagung Grußschreiben übermittelt.

Über das Problem der Verjährung der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit referierten Prof. Dr. Klafkowski (Volksrepublik Polen) und Prof. Dr. Lekschas (DDR). Der nachstehende Beitrag ist ein Auszug aus dem Referat, das Lekschas vortrug.

In der Diskussion auf der Konferenz hob Staatsanwalt Foth für die DDR-Delegation hervor, daß die Bestrafung der Kriegs- und Naziverbrecher auf dem Territorium der DDR bereits unmittelbar nach der Befreiung vom Faschismus begann und daß in der DDR bisher rund doppelt so viele Personen wegen NS-Verbrechen bestraft wurden wie in Westdeutschland, ungeachtet dessen, daß nach 1945 zahlreiche belastete Nazis nach Westdeutschland flohen und das DDR-Territorium nur ein Drittel des westdeutschen Staates ausmacht. Foth teilte ferner mit, daß den zuständigen Bundesjustizorganen in den vergangenen fünf Jahren mehr als 800 Todesurteile, an denen wieder amtierende Nazirichter und -Staatsanwälte beteiligt waren, übermittelt wurden.

Die Konferenz beschloß eine Erklärung gegen die Verjährung der Strafverfolgung von Kriegs- und Naziverbrechen, die im Anschluß an den nachstehenden Beitrag veröffentlicht ist.

D. Red.

Wenn wir in diesen Tagen über das Problem der Verjährung der Strafverfolgung von Kriegs- und Naziverbrechen diskutieren und zu dem seitens der westdeutschen Regierung verlautbarten Vorhaben Stellung nehmen, in der Bundesrepublik mit dem 8. Mai 1965 nunmehr die Strafverfolgung auch der schwersten dieser Verbrechen als verjährt zu erachten, so tun wir dies in dem Bewußtsein: Die Völker der Welt haben zu dieser Frage, die ihr elementares Interesse an der Erhaltung des Friedens berührt, ein klares Urteil; sie haben ein historisches Recht zu einem solchen Urteil — und dieses Urteil ist kein „metajuristischer“, kein „rechtsfremder“ Maßstab, sondern im Wesen des Rechts als Menschensache selbst begründet. Wir nehmen Stellung in dem Bewußtsein, daß die friedliebenden Menschen von uns, den Juristen, eine Haltung und Entscheidung erwarten, die ihrem hohen ethischen und rechtlichen Anliegen nach Frieden und Menschenwürde gerecht werden. Auch bei der Lösung des Problems der Verjährung der Kriegs- und Naziverbrechen wird uns das

Wort leiten, das die Internationale Vereinigung Demokratischer Juristen zur Richtschnur ihres Wirkens gewählt hat: Das Recht muß dem Frieden dienen!

Das Wesen des Rechtsinstituts der Strafverfolgungsverjährung

Prüfen wir an diesem, wahrlich objektiven, dem Wesen des Rechts gemäßen Maßstab einige der Gründe jener, die die Strafverfolgung sämtlicher — also auch der schwersten — Kriegs- und Nazi verbrechen mit dem 8. Mai 1965 verjährt wissen wollen. Die westdeutsche Bundesregierung und Justiz haben sich zur Stützung dieser Ansicht in offiziellen Erklärungen und Gerichtsurteilen insbesondere darauf berufen, daß das in der Bundesrepublik geltende Strafrecht (§§ 66 ff. StGB von 1871) keine andere Lösung als die Verjährung der Strafverfolgung dieser Verbrechen zu dem erwähnten Zeitpunkt offenlasse. Aber nicht genug damit. Die strafrechtliche Verfolgung der Kriegs- und Naziverbrechen wird von einigen, der Bundesregierung nicht gerade fernstehenden Kreisen als eine Selbstzerfleischung des Volkes und als gnadenloses Unrecht an einstmaligen irrenden Menschen verurteilt. Man fordert nicht nur den Eintritt der Verjährung, sondern darüber hinaus eine Amnestie der Kriegs- und Naziverbrecher. Mit ihrer Strafverfolgung werde der Rechtsfrieden gefährdet und damit müsse endlich Schluß gemacht werden. Amnestie und Verjährung seien hohe Rechtsprinzipien, deren tieferes Wesen das „Vergessen-Können“ und „Vergessen-Wollen“ sei, um einen neuen Anfang des Lebens zu ermöglichen. Eben diesem humanistischen Grundzug träten diejenigen aus Rachsucht entgegen, die eine Bewältigung der verbrecherischen Nazivergangenheit auch durch eine gerechte Bestrafung der Kriegs- und Nazi Verbrecher forderten.

In dieser Version erscheint die Verjährung als das große Rechtsprinzip des „Vergessens“, das der gerechten Bestrafung dieser schwersten Verbrechen in der Geschichte der Menschheit kraft positiven Rechts unüberwindlich entgegenstehe.

Hiermit wird dem Rechtsinstitut der Strafverfolgungsverjährung ein Sinn unterstellt, den dieses nicht hat und nicht haben kann. Natürlich kann die Alternative nicht in dem geschichtlich überlebten, in den nationalen Rechtsordnungen der Staaten überwundenen Prinzip ewiger und gnadenloser, zum Selbstzweck gesetzter Rache gesucht werden. Dieses atavistische Prinzip aus ihrem Recht zu bannen, wurden von den Nationen verschiedene juristische Lösungen gefunden. Die historisch entstandenen Rechtssysteme — wie das europäisch-kontinentale und das anglo-amerikanische — sind dabei ihre eigenen Wege gegangen; und wir maßen uns nicht an zu urteilen, welches der Rechtssysteme dabei die beste Lösung gefunden hat. Auf unserem Kontinent hat sich das Institut der Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung entwickelt, das im Strafrecht der verschiedenen Länder wiederum durchaus unterschiedlich ausgestaltet ist.

Den tiefen Sinn dieses Rechtsinstituts — soll es dem Leben und der Wohlfahrt der Menschen dienen — haben wir darin zu sehen, daß der Strafverfolgung dann